



GEMEINDE BUCHEGG

BAUREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Geltung und Zuständigkeiten	3
§ 1 Zweck und Geltung	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Fachberatung	3
2. Einsprachen und Beschwerden	3
§ 4 Einsprachen	3
§ 5 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren	4
3. Vorprojekte und Vorentscheide	4
§ 6 Vorprojekt und Vorentscheid	4
4. Meldungen, Baukontrolle und Gebühren	4
§ 7 Meldungen	4
§ 8 Baukontrolle	4
§ 9 Gebühren	5
§ 10 Widerrechtliches Handeln	5
5. Bauvorschriften	5
5.1 Verkehr und Parkierung	5
§ 11 Sichtzonen	5
§ 12 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen	5
§ 13 Strassen- und Grenzabstände für Einfriedungen	5
§ 14 Parkierung	5
§ 15 Anforderungen an Abstellplätze und Garagenvorplätze	6
5.2 Sicherheit und Gesundheit	6
§ 16 Gesundheit	6
§ 17 Türen und Treppen	6
§ 18 Hindernisfreies Bauen	6
§ 19 Geländer und Brüstungen	6
§ 20 Energie	7
§ 21 Anlagen zur Abfallentsorgung	7
§ 22 Benützung von öffentlichem Grund	7
§ 23 Baustellenentsorgung	7
§ 24 Bauvorhaben auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden	7
5.3 Nebenräume und Gemeinschaftsanlagen	7
§ 25 Nebenräume	7
§ 26 Aufenthaltsräume und Spielplätze für Kinder	8
5.4 Ästhetik	8
§ 27 Baugestaltung	8
§ 28 Aussenantennen	8
§ 29 Terrainveränderungen	8
§ 30 Solaranlagen	8
§ 31 Bauruinen und verwahrloste Gebäude	9
6. Schlussbestimmungen	9
§ 32 Verfahren	9
§ 33 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	9
Anhang: Reglement über die Baubewilligungsgebühren	10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1, Stand am 1. Juli 2018) und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61, Stand am 7. Juli 2021) - beschliesst:

1. Zweck, Geltung und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck und Geltung

- 1 Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61), Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- 2 Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Bauzonenplan, dem Gesamtplan sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Buchegg.
- 3 Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und weitere Erschliessungswerke sowie die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und allfällige weitere Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Zuständigkeiten

- 1 Die Anwendung dieses Reglements, des PBG und der KBV ist Sache der Baukommission.
- 2 Für Bauvorhaben, gegen die keine Einsprachen vorliegen oder Ausnahmegewilligungen erfordern, gilt die Bauverwaltung als Baubehörde. Diese entscheidet selbständig. Die Bauverwaltung kann in jedem Fall Baugesuche der Baukommission zum Entscheid vorlegen.
- 3 Für Bauten ausserhalb der Bauzone und im Wald sind neben den kommunalen auch kantonale Behörden Bewilligungsinstanz.

§ 3 Fachberatung

- 1 Die Baubehörde kann nach Vorabklärung mit dem Antragsteller Fachkommissionen und Fachleute beiziehen. Sie hat deren Anregungen und Anträge bei ihren Entscheiden gebührend zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten des Beizugs von Fachkommissionen und Fachleuten gehen zu Lasten der Gesuchstellenden.

2. Einsprachen und Beschwerden

§ 4 Einsprachen

- 1 Einsprachen gegen Baugesuche sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und im Doppel der Bauverwaltung zuhanden der Baukommission einzureichen. Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 5 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden. Gegen dessen Entscheide kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Beschwerden sind innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet, schriftlich und begründet einzureichen. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.
- 3 Der gemeindeinterne Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

3. Vorprojekte und Vorentscheide

§ 6 Vorprojekt und Vorentscheid

- 1 Die Projektverfassenden können sich frühzeitig, im Stadium der Vorprojektierung, mit der Baubehörde in Verbindung zu setzen, um grundsätzliche Fragen der Nutzung, Bebauung und Gestaltung abzuklären.
- 2 Der Baubehörde können vereinfachte Planeingaben zum Vorentscheid eingereicht werden. Dies befreit die Gesuchstellenden jedoch nicht von der späteren, reglementarischen Einreichung des Baugesuches und bindet die Baubehörde nur in Bezug auf die entscheidenden Fragen und unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

4. Meldungen, Baukontrolle und Gebühren

§ 7 Meldungen

- 1 Die Bauherrschaft hat der Baubehörde folgende Baustadien mindestens 2 Tage im Voraus zu melden:
 - a) Baubeginn;
 - b) Errichtung des Schnurgerüstes;
 - c) Armierung der Schutzräume;
 - d) Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken);
 - e) Vollendung des Rohbaus;
 - f) Bauvollendung;
 - g) allfällige weitere Meldungen gemäss dem Entscheid der Baubehörde.
- 2 Will die Bauherrschaft von den genehmigten Plänen abweichen, so hat sie die Baukommission davon vor Ausführung der entsprechenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen und aktualisierte Baugesuchspläne einzureichen. Die Baukommission entscheidet, nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Betroffenen (direkte Nachbarn, Einsprechende), ob die Änderung ohne Publikation bewilligt wird. Abweichungen, welche den geltenden Bauvorschriften nicht widersprechen, kann die Baukommission ohne erneute Publikation bewilligen.

§ 8 Baukontrolle

- 1 Die Baukommission vollzieht die in der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Umweltschutzgesetzgebung und im vorliegenden Baureglement vorgesehenen Prüfungen der Nachweise und der Baukontrollen.

§ 9 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erlässt ein Reglement, welches die Erhebung von Gebühren sowie weiterer Kosten für die Beurteilung von Baugesuchen und die Überwachung der Bauten regelt.

§ 10 Widerrechtliches Handeln

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglement oder gegen gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen sind nach § 153 PBG strafbar.

5. Bauvorschriften**5.1 Verkehr und Parkierung****§ 11 Sichtzonen**

- 1 Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen.
- 2 Die Baukommission legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der spezifischen Anforderungen gemäss Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute VSS fest, wobei in der Höhe ist in der Regel der Bereich zwischen 0.5 und 3 m freizuhalten ist.
- 3 Die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

§ 12 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen

- 1 Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Gemeindestrassen hinausreichen, sind von der Eigentümerschaft bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe immer mindestens 2.50 m zu betragen.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.
- 3 Kommt die Eigentümerschaft den genannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Baubehörde nach vorausgegangener Fristansetzung mittels Verfügung, die Arbeiten auf Kosten der Eigentümerschaft durch die zuständige Instanz vollstrecken lassen.

§ 13 Strassen- und Grenzabstände für Einfriedungen

- 1 An öffentlichen Strassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn und der Einfriedung (Zäune, Sträucher u.s.w.) ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

§ 14 Parkierung

- 1 Für die Ermittlung der erforderlichen Abstellplätze gelten mindestens die Richtwerte gemäss § 42 KBV, Anhang III.
- 2 Die Baubehörde kann auch bei bestehenden Bauten und baulichen Anlagen Abstellplätze verlangen.
- 3 Massgebend für die Festlegung der Grösse der Abstellplätze ist die Norm SN 640.291a und SIA 500.

§ 15 Anforderungen an Abstellplätze und Garagenvorplätze

- 1 Bei Parkplätzen für mehrere Fahrzeuge ist mit dem Baugesuch ein Gestaltungskonzept einzugeben. Dieses hat sich nach folgenden Grundsätzen zu richten:
 - a) Grossflächige versiegelte Parkflächen sind zu vermeiden;
 - b) Gestaltung von Parkierungsflächen sind optisch aufzulockern und zu bepflanzen.
- 2 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.
- 3 Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht erstellt werden, hat die Grundeigentümerschaft gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- 4 Bei Vorplätzen, Abstellplätzen und Gehwegen sind wasserdichte Beläge auf ein Minimum zu beschränken. Es sind Materialien zu wählen, die eine direkte Versickerung der Oberflächen- bzw. Meteorwasser gewährleisten.
- 5 Saubere Hang- und Sickerwasser dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.
- 6 In besonderen Fällen wird die zuständige kantonale Amtsstelle zur Entscheidung beigezogen, Kosten für Gutachten, Fachleute usw. gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 7 Die Baubehörde kann Ausnahmen bewilligen. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

5.2 Sicherheit und Gesundheit

§ 16 Gesundheit

- 1 Wohnungen und Arbeitsräume müssen so gestaltet sein, dass sie den Anforderungen der Hygiene entsprechen und die Gesundheit der Benützenden nicht gefährdet wird.

§ 17 Türen und Treppen

- 1 Haustüren, Gänge und Treppen von Mehrfamilienhäusern müssen folgende Mindestbreiten aufweisen:

a) Haustüren	100 cm
b) Treppen zwischen den Handläufen	100 cm
c) Gänge, Vorplätze	120 cm

§ 18 Hindernisfreies Bauen

- 1 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie Mehrfamilienhäuser ab 6 Wohnungen sind behindertengerecht zu gestalten
- 2 Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) sowie die SIA Norm 500 betreffend finden Anwendung.

§ 19 Geländer und Brüstungen

- 1 Geländer und Brüstungen haben die erforderlichen Mindesthöhen aufzuweisen und sind so zu gestalten, dass die Sicherheit auch für Kleinkinder gewährleistet ist. Es wird auf die entsprechenden Empfehlungen des SIA und auf die Dokumentation über Unfallsicherheit von Hochbauten verwiesen.

§ 20 Energie

- 1 Die Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Solothurn und § 56 KBV sind bei der Gesuchseingabe zu berücksichtigen.
- 2 Die energietechnischen Nachweise sind mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen.

§ 21 Anlagen zur Abfallentsorgung

- 1 Bei Gebäuden und Gebäudegruppen ab 6 Wohnungen sowie bei gewerblichen und industriellen Betrieben sind Anlagen zur Abfallentsorgung zu erstellen.
- 2 Standorte und Gestaltung der Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.
- 3 Die Baubehörde kann in besonderen Fällen auch bei Einfamilienhausgruppen oder Einzelhäusern von diesen Anforderungen Gebrauch machen.

§ 22 Benützung von öffentlichem Grund

- 1 Für die Benützung von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten und für Grabarbeiten in öffentlichem Strassengebiet ist die Bewilligung durch die Baubehörde erforderlich. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.
- 2 Der Bewilligungsempfänger ist verantwortlich für die Sicherung der Baustelle, den Schutz der öffentlichen Einrichtungen und die fachmännische Wiederinstandstellung.
- 3 Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die Bedingungen der Bewilligung oder die notwendigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten oder die Baustellenabfälle nicht vorschriftsgemäss entsorgt werden.
- 4 Leitungsräben in den Strassen müssen nach dem Einlegen der Leitungen durch die Bauherrschaft umgehend fachmännisch und nach den Ansprüchen der Baubehörde instand gestellt werden (inkl. Deckbelag und Randabschluss).

§ 23 Baustellenentsorgung

- 1 Für Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfällen sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen.
- 2 Die Entsorgung der Baustellenabfälle hat ohne Ausnahme auf umweltgerechte Art und gemäss den neusten Erkenntnissen zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, Baustellenabfälle in der Baugrube oder auf dem Baugelände selbst zu entsorgen und mit Erdschutt zuzuschütten oder diese auf dem Baugelände zu verbrennen.
- 3 Die Baubehörde lässt die Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften auf Baustellen durch das Umweltinspektorat des Baumeisterverbandes des Kantons Solothurn überprüfen.

§ 24 Bauvorhaben auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden

- 1 Bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ist nach § 136 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vorzugehen.

5.3 Nebenräume und Gemeinschaftsanlagen

§ 25 Nebenräume

- 1 In Mehrfamilienhäusern sind ausreichend Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen zu erstellen.

§ 26 Aufenthaltsräume und Spielplätze für Kinder

- 1 Für Mehrfamilienhäuser mit 6 und mehr Wohnungen muss ein Spielplatz im Freien erstellt werden, bei grösseren Überbauungen kann die Baubehörde zusätzlich Aufenthaltsräume verlangen.
- 2 Die Aufenthaltsräume haben den Anforderungen der Hygiene zu entsprechen, müssen beheizbar sein und sind mit Wasseranschluss und Ausguss auszurüsten.
- 3 Spielplätze im Freien haben eine Fläche von mindestens 100 m² aufzuweisen, im Übrigen gilt § 41 der Kantonalen Bauverordnung.
- 4 Für sicherheitstechnische Anforderungen an Kinderspielplätze sind die entsprechenden Vorschriften und Empfehlungen des SIA und der Beratungsstelle für Unfallverhütung zu beachten.

5.4 Ästhetik

§ 27 Baugestaltung

- 1 Bauten und Aussenräume, wie Strassen, Plätze und Freiflächen, haben sich typologisch in bestehende Strukturen, namentlich hinsichtlich Stellung, Proportion, Bauart, Dachform, Baumaterialien und farblicher Gestaltung ins Dorfbild einzufügen. Einer zeitgemässen Bauweise ist Rechnung zu tragen.
- 2 Die Baubehörde kann zur besseren Beurteilung Material- und Farbmuster anfordern.

§ 28 Aussenantennen

- 1 Aussenantennen, Parabolspiegel und anderweitige Anlagen (z. B. kleine Windradkraftanlagen) sind unauffällig zu platzieren und benötigen eine Baubewilligung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Bewilligung von Sende- und Empfangsanlagen der Feuerwehr, Polizei, öffentlichen Dienste, Industrie und Funkamateure sowie Industrie- und Gewerbebetriebe.

§ 29 Terrainveränderungen

- 1 Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen.
- 2 Mit den Baugesuchsakten ist der Baubehörde ein verbindlicher Umgebungsplan zur Genehmigung einzureichen. Der Plan muss Aussagen zur Umgebungsgestaltung (inkl. Höhenkoten und Materialien) insbesondere über Terrainveränderungen und Gestaltung von Vorgärten und Vorplätzen enthalten.
- 3 Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf gemäss §16^{bis} KBV. Die Baubehörde kann aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen das massgebende Terrain abweichend festlegen.

§ 30 Solaranlagen

- 1 Solaranlagen, welche auf Dächern von nicht geschützten Objekten errichtet werden und genügend angepasst sind (Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 0.20 m überragen, von vorne und von oben nicht über die Dachfläche hinausragen, reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängen) benötigen keine Baubewilligung, unterliegen aber der Meldepflicht bei der Bauverwaltung (Art. 32a Abs. 1 lit. a-d RPV, SR 700.1)

§ 31 Bauruinen und verwahrloste Gebäude

- 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
- 2 Die Baubehörde kann bei beschädigten Gebäuden und Brandmauern, die das Orts- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau oder Abbruch zu rechnen ist.
- 3 Die umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Materialien und der Schutz der Nachbarschaft muss sichergestellt werden.

6. Schlussbestimmungen

§ 32 Verfahren

- 1 Die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements werden nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn erlassen.

§ 33 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf... 28. März 2024

V. Meyer-Burkhard

Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin

Daniela Seiler

Daniela Seiler
Gemeindeschreiberin

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 425 genehmigt.
Solothurn, 26.3. 2024
Staatsschreiber:

A.F.



Anhang: Reglement über die Baubewilligungsgebühren

1. Grundlagen

§ 1 Gebührenpflicht

- 1 Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Baubewilligungsverfahren werden Gebühren gemäss Ziff. 2 erhoben.
- 2 Die Tarife und allfällige Tarifierpassungen werden vom Gemeinderat festgelegt und an der Gemeindeversammlung beschlossen.
- 3 In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.
- 4 Die Baubewilligungsgebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
- 5 Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn der Bau nicht ausgeführt wird.

§ 2 Bemessung

- 1 Grundlage für die Gebührenbemessung bildet die Höhe der approximativen Baukosten. Diese ist durch den Gesuchsteller auf dem Baugesuch anzugeben. Werden dazu keine oder offensichtlich unzutreffende Angaben gemacht, kann die Baubehörde diese nach eigenem Ermessen festlegen. Für publikationsfreie Baubewilligungen gilt eine feste Pauschalgebühr.
- 2 Die Baubewilligungsgebühr entspricht einem festen Prozentsatz der approximativen Baukosten, wobei eine Minimalpauschale erhoben wird.

§ 3 Bestandteile

- 1 In der Bewilligungsgebühr sind die durch die Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und während der Bauausführung zu erbringenden Leistungen, wie Beratung, Formularwesen, Prüfung, Publikation, Gesuchsaufgabe, Bearbeitung, Einsprachebehandlung, Koordination mit kantonalen Instanzen, Gesuchsentscheid, Verfügung, Baustellenkontrolle AfU und Bauabnahme, enthalten.
- 2 Die Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungsbestandteile berechtigt nicht zu einer Reduktion der Baubewilligungsgebühr.
- 3 In der Baubewilligungsgebühr ausdrücklich nicht enthalten sind alle Auslagen und Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren und der Bauausführung anfallen wie beispielsweise Kontrolle, Energienachweis, Fachberatung, Ingenieurleistungen, Baugespann, Bearbeitungsgebühren kantonalen Behörden und dergleichen.

§ 4 Kostenvorschuss

- 1 Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen.

2. Gebührenhöhe

a) Voranfrage

Kleine Prüfung durch Bauverwaltung		gratis
Grosse Prüfung durch Baukommission	CHF	250.00

b) Baubewilligung

Die Baubewilligungsgebühr beträgt bei approximativen Baukosten von

bis CHF 50'000:	=	pauschal	CHF	200.00
bis CHF 100'000:	= 0.5 %	mindestens	CHF	400.00
bis CHF 1 Mio.:	= 0.3 %	mindestens	CHF	500.00
mehr als CHF 1 Mio.	= 0.1 %	mindestens	CHF	3'000.00
Publikationsfreie Bewilligung:		pauschal	CHF	200.00
Bewilligungsfreie Solaranlagen gemäss RRB 2014/1023:				gratis

c) Publikationen

Eine einmalige Publikation des Baugesuches im Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt ist in der Bewilligungsgebühr enthalten.

d) Drittkosten

Alle Auslagen für Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren und der Bauausführung stehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

e) Verlängerung

Verlängerung der Baubewilligung um maximal 1 Jahr	CHF	200.00
---	-----	--------

f) Ausserordentliche Aufwendungen

Der ausserordentliche Bearbeitungsaufwand, der nicht Bestandteil der Baubewilligungsgebühr ist, sowie übrige baupolizeiliche Massnahmen und/oder der Aufwand bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen wird nach Aufwand verrechnet. Die Kosten hat entweder der säumige Bauherr oder ein Dritter zu tragen, sofern der Dritte ausdrücklich und vorgängig auf eine allfällige Kostentragungspflicht aufmerksam gemacht wurde.

Ansatz	CHF	100.00 / h
--------	-----	------------